

Lehrlinge trägt der Ausbildungsbetrieb zu Lasten der Kosten. Werk tätige tragen die Gebühren selbst, sofern diese nicht aus dem Kultur- und Sozialfonds des Betriebes erstattet werden. Die Einzahlung der Gebühren erfolgt an den Rat des Kreises, dessen Leiter des Organs für Berufsbildung und Berufsberatung für die Bildung der Prüfungskommission verantwortlich ist.

1.3. Für die Prüfungsteilnehmer, die von der Prüfungskommission eines fremden Betriebes bzw. einer fremden Einrichtung geprüft werden — mit Ausnahme der unter Ziff. 1.2. dieser Anlage genannten Teilnehmer —, wird die Gebühr von 10 M bzw. 5 M direkt an den für die Bildung der Prüfungskommission verantwortlichen Betrieb bzw. an die Einrichtung gezahlt.

1.4. Die Ausfertigung von Ersatzurkunden erfolgt durch das Organ für Berufsbildung und Berufsberatung beim Rat des Kreises gegen Entrichtung einer Verwaltungsgebühr von 3 M.

2. Kostenerstattung

2.1. Die Tätigkeit in den Prüfungskommissionen ist grundsätzlich ehrenamtlich. —

2.2. Entsteht durch die Tätigkeit in den Prüfungskommissionen Verdienstausschlag, ist er den Werk tätigen volkseigener und ihnen gleichgestellter Betriebe und Einrichtungen von ihren Betrieben bzw. Einrichtungen zu erstatten.

2.3. Vorsitzende und Mitglieder der Prüfungskommissionen aus allen übrigen Betrieben erhalten für den nachgewiesenen Verdienstausschlag auf Antrag an den entsprechend § 3 Abs. 2 oder 3 für die Facharbeiterprüfung verantwortlichen Leiter 3 M je Stunde (Tageshöchstsatz 24 M).

2.4. Mehraufwendungen, die den Vorsitzenden und Mitgliedern der Prüfungskommissionen im Zusammenhang mit den Prüfungen entstehen, sind von dem entsprechend § 3 Abs. 1, 2 oder 3 genannten Leiter auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen über „Reisekosten, Trennungsschädigung und Umzugs Vergütung“ zu erstatten.

2.5. Dem Vorsitzenden der Prüfungskommission sind 25 M je. Halbjahr zu zahlen.

2.6. Werden Prüfungen in der Aus- und Weiterbildung der Werk tätigen durchgeführt, erhalten Vorsitzende und Mitglieder der Prüfungskommission bis zu 5 M je Stunde vergütet, sofern ihre Prüfungstätigkeit außerhalb der Arbeitszeit liegt.

2.7. Die Bewertung der Hausarbeiten durch Lehrkräfte der Berufsausbildung sowie der Aus- und Weiterbildung der Werk tätigen hat in der Regel innerhalb der zentral geregelten Arbeitszeit zu erfolgen.

Für die Bewertung der Hausarbeiten durch andere Personen ist ein Betrag bis zu 5 M je Bewertung zu zahlen.—Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann diesen Betrag für Lehrkräfte der Berufsbildung beantragen, sofern die Bewertung außerhalb der zentral geregelten Arbeitszeit erfolgt.

Anlage 2 zu vorstehender Anordnung

Grundsätze für die Zensurierung

1. Maßstäbe für die Zensurierung

1.1. Für die Zensurierung der Leistungen ist folgende Zensurenskala verbindlich:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = genügend
- 5 = ungenügend.

1.2. Für die Erteilung der einzelnen Zensuren im berufstheoretischen und berufspraktischen Unterricht sowie für die Hausarbeit gelten folgende Kriterien:

„sehr gut“ = 1

Der Lehrling oder Werk tätige erfüllt die in der Rahmenausbildungsunterlage enthaltenen Anforderungen vorbildlich; seine Kenntnisse sind fest und umfassend. Er beweist, daß er selbständig, zusammenhängend und kritisch denken kann. Er versteht es, sein Wissen und seine Gedanken selbständig, systematisch, erschöpfend und einwandfrei darzubieten. Er wendet sein Wissen und Können bewußt und schöpferisch an.

„gut“ = 2

Der Lehrling oder Werk tätige erfüllt die in der Rahmenausbildungsunterlage enthaltenen Anforderungen ohne Mängel, seine Kenntnisse sind fest und umfassend. Er versteht es, sein Wissen und seine Gedanken selbständig, systematisch und im großen und ganzen einwandfrei darzubieten. Er beweist, daß er selbständig zusammenhängend denken kann. Er wendet sein Wissen und Können bewußt und schöpferisch an.

„befriedigend“ = 3

Der Lehrling oder Werk tätige erfüllt die in der Rahmenausbildungsunterlage enthaltenen Anforderungen im wesentlichen. Seine Kenntnisse sind in Einzelheiten lückenhaft, ohne daß der Zusammenhang verlorengeht. Er beweist, daß er selbständig denken kann, geht aber dabei nicht immer zweckmäßig und folgerichtig vor. Er versteht es, sein Wissen und seine Gedanken im wesentlichen richtig darzubieten. Er wendet sein Wissen und Können im wesentlichen richtig an.

„genügend“ = 4

Der Lehrling oder Werk tätige erfüllt die in der Rahmenausbildungsunterlage enthaltenen elementaren Anforderungen. Seine Kenntnisse sind lückenhaft, so daß der Zusammenhang gefährdet ist, aber noch nicht verlorengeht. Er kann sein Wissen und seine Gedanken mit Hilfen darbieten. Er ist nur zum Teil in der Lage, sein Wissen und Können anzuwenden.